

FÖRDERRICHTLINIE

Kommunales Tiefbauprogramm (KTP)

I. Allgemeines

- (1) Ziel des „Kommunalen Tiefbauprogrammes“ ist es die Kärntner Gemeinden durch die Gewährung von Förderungen bei der ihnen obliegenden Straßenerhaltungspflicht zu unterstützen, den Wirtschaftsstandort Kärnten zu stärken und den heimischen Arbeitsmarkt zu beleben. Das „Kommunale Tiefbauprogramm“ wird auf zwei Jahre (2019 und 2020) ausgerichtet und soll den Kärntner Gemeinden in diesem Zeitraum ein Fördervolumen von insgesamt EUR 25,0 Mio für kommunale Straßenbauprojekte zuerkannt werden.
- (2) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

II. Fördergegenstand

- (1) Der Förderung unterliegen:
 - a) Die Herstellung von asphaltierten Gemeinde- und Verbindungsstraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 4 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 72/1991, idgF. Unter der Herstellung von Straßen im Sinne dieser Richtlinie sind der Neubau, der Ausbau, der Umbau, die Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen und die General- oder Teilsanierung von Straßen zu verstehen.
 - b) Die Herstellung und Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen im Rahmen eines Ortskernstärkungsprojektes.
- (2) Nicht der Förderung unterliegen:
 - a) Die Anlegung neuer Straßen (Neuerrichtung), wie z.B. die Erschließung von Grundstücken.
 - b) Projekte, für welche bereits Zusagen im Rahmen anderer kommunaler Förderprogramme (beispielsweise Kommunale Bauoffensive) bestehen.

III. Vorrangige Förderung

Vorrangig gefördert werden Straßen nach Pkt. II, Abs. 1 lit. a, die aufgrund ihres baulichen Zustandes - in Übereinstimmung mit den nachstehenden Qualitätskriterien für Landesstraßen (Kärntner Modell) - den **Güteklassen 4 und 5** zuzuordnen sind.

- Güteklasse 1: Guter Straßenzustand - Dieser bedarf keiner oder nur geringfügiger Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Fahrbahnoberfläche.
- Güteklasse 2: Ausreichender Straßenzustand - Ein guter Straßenzustand kann durch das Aufbringen einer Deckschicht erreicht werden.
- Güteklasse 3: Mangelhafter Straßenzustand - Ein guter Straßenzustand kann noch durch das Aufbringen bituminöser Schichten von 4 – 8 cm erreicht werden.
- Güteklasse 4: Schlechter Straßenzustand - Ein guter Straßenzustand kann nur noch durch die Erneuerung der bituminösen Schichten erreicht werden.
- Güteklasse 5: Sehr schlechter Straßenzustand - Ein guter Straßenzustand kann nur mehr durch den Neubau der gesamten Oberbaukonstruktion erreicht werden.

IV. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Zuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens (BZ aR) gewährt.
- (2) Grundsätzlich dürfen Projekte nach dieser Richtlinie erst dann als förderfähig anerkannt werden, wenn der tatsächliche Kostenanteil der Gemeinde im Sinne von Pkt. V Abs. 3 mindestens EUR 100.000,- beträgt. Mehrere Teilprojekte können zu einem Gesamtprojekt zusammengefasst werden.
- (3) Der Fördersatz beträgt für
 - a) die Herstellung von Gemeindestraßen bis zu 50 Prozent der als förderfähig anerkannten und von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten;
 - b) die Herstellung von Verbindungstraßen bis zu 35 Prozent der als förderfähig anerkannten und von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten;
 - c) die Herstellung von Verbindungstraßen im Rahmen des ländlichen Wegenetzes, die über das Agrarreferat kofinanziert werden, bis zu 25 Prozent der als förderfähig anerkannten und von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten;
 - d) die Herstellung und Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen im Rahmen eines Ortskernstärkungsprojektes bis zu 35 Prozent der als förderfähig anerkannten und von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten.
- (4) Der Förderhöchstbetrag je Projekt beträgt EUR 500.000,-.
- (5) Die Bereitstellung der Förderung darf in Abhängigkeit von den Projektkosten einmalig oder in höchstens zwei Jahresbeträgen erfolgen.
- (6) Je Gemeinde und Jahr dürfen Fördermittel von maximal EUR 250.000,- aus dem „Kommunalen Tiefbauprogramm“ zuerkannt werden.

V. Ermittlung der Förderung

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung bilden die förderfähigen Bruttokosten (inklusive Umsatzsteuer).
- (2) Die Förderung der einzelnen Maßnahmen darf gemäß dem Subsidiaritätsprinzip unter der Voraussetzung, dass EU-, Bundes- und Landesförderungen in höchstmöglichem Ausmaß angesprochen werden bzw. solche für beantragte Maßnahmen aus Richtlinienkonformitätsgründen nicht angesprochen werden können, erfolgen.
- (3) Bei der Ermittlung des tatsächlichen Kostenanteils der Gemeinde werden alle sonstigen Zuwendungen (insbesondere Interessentenbeiträge) und Förderungen von dritter Seite (Landesförderungen) berücksichtigt und nur der verbleibende Kostenanteil der Gemeinde darf als förderfähig anerkannt werden.
- (4) Die Gesamtförderquote aus öffentlichen Mitteln darf 75 Prozent der Projektkosten nicht überschreiten.
- (5) Die Förderung stellt einen Investitionsanreiz dar und darf bei Überschreitung der Projektkosten grundsätzlich nicht angehoben werden. Kostenüberschreitungen gegenüber den eingereichten Projektkosten führen zu keiner nachträglichen Förderanhebung.

VI. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Fördervoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Projekte sind vor der Einreichung des Förderantrags mit den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung abzustimmen.
- (2) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung, der Interessentenbeiträge und sonstiger Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite (gesamthafte Finanzierungsdarstellung) sichergestellt sein.

VII. Besondere Fördervoraussetzungen

Die Planung und Baudurchführung der Straßenbauprojekte ist unter Zugrundelegung der geltenden Normen sowie der technischen Richtlinien und Vorschriften der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr und insbesondere der RVS 03.03.81 "Ländliche Straßen und Güterwege" vorzunehmen.

VIII. Förderwerber

Als Förderwerber kommen ausschließlich die Kärntner Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach in Betracht.

IX. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie dürfen ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Förderantrag ist vor Beginn der baulichen Durchführung des Projektes unter Verwendung des Antragsformulars ausschließlich elektronisch und unter Anschluss der erforderlichen Projektunterlagen bei der **Förderstelle Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung** einzubringen (E-Mail: abt3.regionalfonds@ktn.gv.at).
- (2) Der Förderantrag gilt als richtig eingebracht, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt und alle für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beigefügt wurden. Dies umfasst jedenfalls
 - a) einen Nachweis über die grundsätzliche Beschlussfassung des Projektes im Gemeindevorstand;
 - b) aktuelle Kostenschätzungen und Offerte;
 - c) konkrete Planungsunterlagen;
 - d) eine Mitteilung bzw. Nachweis über Beiträge von Interessenten sowie beantragte oder bereits zuerkannte sonstige Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite.
- (3) Bei mangelhaften Förderanträgen ist von Amts wegen die Behebung des Mangels innerhalb einer Frist von vier Wochen aufzutragen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Förderantrag als ursprünglich richtig eingebracht, anderenfalls gilt der Förderantrag als zurückgezogen. Eine Fristverlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen und darf einmal für maximal vier weitere Wochen gewährt werden.

X. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unter Nachweis der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Kosten über die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung.
- (2) Förderzusagen nach dieser Richtlinie verlieren ihre Gültigkeit, wenn die gegebenenfalls erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 86 Abs. 11 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO nicht erteilt wird bzw. der tatsächliche Bedarf nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres der Förderzusage nachgewiesen werden kann. Eine Fristverlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen und darf einmal für maximal ein weiteres Jahr gewährt werden.

XI. Erledigung von Förderanträgen

Die Gewährung der Förderung erfolgt durch eine schriftliche Förderzusage des mit den Gemeindeangelegenheiten betrauten Mitgliedes der Kärntner Landesregierung, Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner.

XII. Inkrafttreten

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt mit 15.10.2018 in Kraft und steht bis 31.12.2020 in Geltung.
- (2) Förderanträge dürfen ab dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie eingebracht werden.
- (3) Mit der Durchführung von Projekten darf frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen werden.

XIII. Schlussbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind von der Gemeinde zurückzuzahlen.

Förderrichtlinie „Kommunales Tiefbauprogramm“; Änderung
Jänner 2019

Zahl: 03-FProg-10/6-2018

Die Förderrichtlinie des Förderprogramms „Kommunales Tiefbauprogramm“, zuletzt genehmigt mit Zahl: 03-FProg-10/2-2018, wird wie folgt geändert:

1. *Punkt IV, Absatz 2 wird um folgenden Satz erweitert:*

„Bei Projekten, die der Beseitigung von Katastrophenschäden infolge des Sturmtiefs „Yves“ oder „Vaia“ dienen, reduziert sich der erforderliche tatsächliche Kostenanteil der Gemeinde auf EUR 50.000,--.“

2. *Punkt V, Absatz 4 wird um folgenden Satz erweitert:*

„Bei Projekten, die der Beseitigung von Katastrophenschäden infolge des Sturmtiefs „Yves“ oder „Vaia“ dienen, darf von der maximalen Gesamtförderquote aus öffentlichen Mitteln abgewichen werden.“

3. *Punkt XII wird folgend ergänzt:*

„Das Inkrafttreten der Änderungen erfolgt mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“